

# **Benutzungsordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Art zugelassener Veranstaltungen
- § 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen
- § 5 Besondere Nutzungsbedingungen für Dauerbelegungen
- § 6 Besondere Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Turnhalle und der Außensportanlagen der Ludwig-Uhland-Schule
- § 7 Besondere Nutzungsbedingungen für Einzelbelegungen
- § 8 Bewirtschaftung
- § 9 Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen, Bühne
- § 10 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht
- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Haftung
- § 13 Benutzungsentgelt
- § 14 Ausnahmenvorschriften
- § 15 Zuwiderhandlungen
- § 16 Inkrafttreten

## **Benutzungsordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg**

Der Gemeinderat hat am 14.12.2010 folgende Benutzungsordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Turnhallen und die Bürgersäle in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg, einschließlich aller Nebenräume, Anbauten und Außenanlagen.

(2) Dies sind im Einzelnen:

- in Schömberg:           - die Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule  
                              - die Außensportanlage der Ludwig-Uhland-Schule  
                              - der Gymnastikraum der Ludwig-Uhland-Schule
  
- in Bieselsberg:       - der Bürgersaal im Bürgerhaus  
                              - die Turnhalle im Bürgerhaus
  
- in Langenbrand:      - die Mehrzweckhalle im Bürgerhaus  
                              - der Jugendraum im Bürgerhaus  
                              - der Sitzungsraum des Ortschaftsrates im Bürgerhaus
  
- in Oberlengenhardt: - der Waldhufensaal im Bürgerhaus  
                              - die Turnhalle im Bürgerhaus
  
- in Schwarzenberg:   - der Bürgersaal im Bürgerhaus

(3) Die Benutzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Turnhallen und Bürgersäle dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde. Die Einrichtungen stehen in erster Linie den Bürgern Schömbergs zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Art zugelassener Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges, rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift auf dem Nutzungsantrag, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Benutzung der Turnhallen und Bürgerhäuser ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Diese ist schriftlich zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhallen und Bürgerhäuser besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Schömberg haben in jedem Fall Vorrang vor anderen.

- (5) Eine Überlassungszusage kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Einrichtung nicht zugestimmt hätte. Gleiches gilt, wenn die Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (6) Die Gemeinde schließt Schadenersatzansprüche des Veranstalters wegen dem Widerruf einer Überlassungszusage aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände aus. Der Ersatz entfällt ebenfalls, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (7) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Gemeinde entstehender Schaden ist gegebenenfalls vom Benutzer zu ersetzen.

## **§ 5**

### **Besondere Nutzungsbedingungen für Dauerbelegungen**

- (1) Von Montag bis Freitag stehen die Einrichtungen entsprechend den Belegungsplänen grundsätzlich der Ludwig-Uhland-Schule, den Kindertageseinrichtungen, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden, Organisationen und Gruppen für den Sportunterricht, für sportliche Übungen und sonstige Übungs- und Gruppenstunden zur Verfügung. Die Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag. Änderungswünsche an den Belegungsplänen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und werden dort geprüft und genehmigt.
- (2) Der Übungsleiter ist für den geordneten Übungs- und Trainingsbetrieb des jeweiligen Vereins o. ä. verantwortlich. Insbesondere wachen sie darüber, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung von Teilnehmern eingehalten werden.
- (3) Der Übungsbetrieb darf grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist und das Training beginnen kann. So genanntes „wildes Üben und Turnen“ hat zu unterbleiben.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung gegenüber allen Benutzern entzogen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
  - die Zahl der Teilnehmer an den Veranstaltungen/Übungen gering ist (unter 7 Personen)
  - ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird
  - der Benutzungsanordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder der von ihr Beauftragten zuwider gehandelt wird.

## **§ 6**

### **Besondere Bedingungen für die Benutzung der Turnhalle und der Außensportanlagen der Ludwig-Uhland-Schule**

- (1) Die Turnhalle und die Außensportanlagen der Ludwig-Uhland-Schule dienen in erster Linie dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen und dem Übungsbetrieb der Schömberger Vereine.
- (2) Erfrischungsgetränke dürfen in der Halle wegen der Verschüttungs- und Rutschgefahr nicht getrunken werden.
- (3) Die Turnhalle darf nur mit geeigneten, sauberen Sportschuhen betreten werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Sportanlagen wird grundsätzlich durch den Hausmeister vorgenommen. Der eigentliche Übungsbetrieb muss abends um 21.45 Uhr beendet sein, die Nebenräume müssen spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein. Die Halle selbst wird vor Beginn des Unterrichts und der Übungsstunden durch den Hausmeister geöffnet. Während des Sportunterrichts sollen die Umkleieräume durch die anwesende Lehrkraft verschlossen werden. Den Schließdienst bei Belegungen, die nach 18 Uhr enden, übernimmt der jeweilige Übungsleiter.

## **§ 7**

### **Besondere Nutzungsbedingungen für Einzelbelegungen**

- (1) An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen können die Einrichtungen auf schriftlichen Antrag für sportliche, gesellschaftliche, kulturelle, religiöse und private Einzelbelegungen genutzt werden. Grundsätzlich sind diese Einzelbelegungen nur für Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen aus bzw. mit Sitz in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt oder Schwarzenberg zulässig. Eine gewerbliche Anmietung der Einrichtungen durch Gastronomiebetriebe und die Vermietung an auswärtige Nutzer ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Belegung ist in jedem Einzelfall mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Schömberg schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Terminvormerkungen sind für die Gemeinde unverbindlich. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine kürzere Antragsfrist akzeptieren.
- (3) Der Benutzer erhält eine schriftliche Zusage. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Dies tut er durch Unterschreiben des Benutzungsantrags.

## § 8 Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar. Veranstalter, die **nicht örtliche Vereine, Verbände und Kirchengemeinden** sind, haben bei der Gemeindeverwaltung bei Benutzung der Küche im Bürgerhaus Langenbrand, einen örtlichen Gastwirt oder Catering-Dienstleistenden nachzuweisen, der ausschließlich für die Benutzung der Küche verantwortlich ist.

Bei Benutzung des Bürgerhauses ohne Gastwirt oder Aufsichtsperson wird nur der Ausschankbereich ohne Küche von der Gemeinde Schömborg zur Verfügung gestellt.

- (2) Die vorhandene Kücheneinrichtung (Küchengeräte und Maschinen, etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr, etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist und die Einrichtungen beschädigt worden sind.

Der Veranstalter hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar zu ersetzen, sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen. Für evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (4) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, das Mobiliar abzureiben. Das Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Der Hausmeister bestätigt den ordnungsgemäßen Zustand der Küche im Abnahmeprotokoll.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

## § 9 Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen, Bühne

- (1) Dekorationen, Ausschmückungen und Einbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde angebracht werden. Nägel, Haken u. ä. dürfen in Boden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden.

- (2) Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (3) Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Im Gebäude dürfen keine Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus brennbaren oder leicht entflammaren Gegenständen verwendet werden. Sie müssen mindestens schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemacht worden sein.
- (4) Die Bühne im Bürgerhaus Langenbrand wird dem Nutzer auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Der Auf- und Abbau ist nur unter Aufsicht von Gemeindepersonal zulässig.

## **§ 10**

### **Verwaltung und Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Einrichtungen werden von der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtung ist das Bauamt zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Gemeinde Schömborg übt er bzw. ein Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen verwiesen werden.
- (3) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benutzung der im Bürgerhaus Langenbrand vorhandenen technischen Einrichtung erfordert, kann die Gemeinde verlangen, dass der Hausmeister, ein Stellvertreter oder ein Beauftragter der Gemeinde, während der ganzen Veranstaltung anwesend oder in Rufbereitschaft stehen muss. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.
- (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei Ausstellungen von Tierzuchtvereinen. Nach Beendigung von Tieraussstellungen müssen die benutzten Räume durch den amtlichen Desinfektor auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.
- (6) Ferienregelung – Hallenschließung

Die Gemeinde behält sich vor, die Räumlichkeiten auch für Dauernutzungen während den Schulferien, z. B. für Revisions- und Reinigungsarbeiten zu schließen.

(7) Sonn- und Feiertagsgesetz

Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Benutzer das **Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage** zu beachten.

- (8) Das Bürgerhaus wird dem Antragsteller bzw. Benutzer in dem ihm bekannten Zustand vom Hausmeister überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend gemacht werden. Die mängelfreie Überlassung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Ordnungsvorschriften gelten gleichermaßen für die Dauer- und Einzelbelegungen.
- (2) Die Turnhallen und Bürgerhäuser und deren Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, die Gebäude und Räume in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (3) Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Hausmeister, sonstige Vertreter der Gemeinde) sind zu befolgen. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (4) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde Schömborg und dem Hausmeister bereits im Belegungsantrag ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (5) Der Veranstalter/ Übungsleiter überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (6) Falls dem Veranstalter/ Übungsleiter Schlüssel überlassen werden, ist dieser verpflichtet, alle Türen beim Verlassen des Gebäudes zu schließen. Bei Einzelveranstaltungen sind die Schlüssel nach der Veranstaltung im Rahmen des Abnahmetermins dem Hausmeister zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Beim Verlassen der Gebäude sind alle Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.



- (8) Der Zugang zu den Gebäuden darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des Gebäudes benutzt werden. **Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.**
- (9) Die Bedienung und Betreuung der Heizungs- und Lüftungsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch ihn im Rahmen der Übergabe hierzu speziell eingewiesene Beauftragte.
- (10) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe, bengalischem Licht und sonstiger Pyrotechnik, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (11) Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (12) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist von der Gemeinde aufzuhängen.
- (13) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen und während der Veranstaltung keine erhöhten Lärmimmissionen durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen. Um spätestens 24:00 Uhr ist die Beschallung abzustellen. Spätestens um 02:00 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schömberg bleiben unberührt.
- (14) Für die Einrichtung in den Räumlichkeiten sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und die nach außen führenden Türen, über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (15) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Einrichtung aushängt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Übernimmt die Gemeinde das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die dafür entstandenen Lohnkosten der Gemeinde zu erstatten.
- (16) Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen selbst sorgen. Die Tische und Stühle sind dabei exakt nach dem aushängenden Lagerplan im Stuhllager oder an dem dafür vorgesehenen Platz zu verstauen.
- (17) Die für den jeweiligen Veranstaltungsraum festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Bei Veranstaltungen dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden. Stehplätze sind nicht zugelassen.

- (18) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten. Er ist insbesondere auch für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter einen Ordnungsdienst auf seine Kosten bestellt. Gegebenenfalls ist eine Sicherheits- und Sanitätswache oder Feuerwache für die Veranstaltung erforderlich. Deren Bestellung und Bezahlung ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.
- (19) Bei Sportbetrieb ist das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (20) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (21) Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte dürfen nur im Rahmen von Sportbelegungen und unter Aufsicht von entsprechend fachkundigen Personen genutzt werden. Beim Einräumen der Geräte in den dafür vorgesehenen Lagerraum ist der ausgehängte Plan zwingend zu beachten.
- (22) Die Verantwortlichen für die Dauerbelegungen dokumentieren die Nutzung der Räumlichkeiten, sowie festgestellte Mängel im Hallenbuch.
- (23) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden. In Langenbrand ist besonders darauf zu achten, dass die bezeichneten Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes nicht beparkt oder anderweitig versperrt werden. Die Gemeinde behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge für den Halter kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- (24) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (25) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung, Musikerlaubnis, gaststättenrechtliche Anordnung).
- (26) In den gesamten Gebäuden, für die diese Benutzungsordnung gilt, herrscht absolutes Rauchverbot. Sollte der Vermieter darüber Informationen erhalten, dass das Rauchverbot nicht eingehalten wurde, kann eine Vertragsstrafe in Höhe der Vorauszahlung verlangt werden.
- (27) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 8 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung. Reinigungsmittel und -utensilien sind vom Veranstalter mitzubringen. Werden vom Hausmeister Mängel bei der Reinigung festgestellt, kann der Veranstalter nacharbeiten. Alternativ übernimmt Personal der Gemeinde die Nacharbeit oder auf Wunsch auch die gesamte Reinigungsleistung. Hierfür wird ein Kostenersatz vom Veranstalter gefordert.

- (28) Das Anschließen von technischen Anlagen wie Beleuchtung, Scheinwerfer, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechen u. ä. muss mit dem Hausmeister abgesprochen werden.
- (29) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Eine Haftung hierfür wird seitens der Gemeinde Schömberg nicht übernommen.
- (30) Bei Einzelbelegungen hat der Veranstalter den durch die Veranstaltung entstandenen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Müllbehälter können von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (31) Der Nutzer übernimmt im Winter während der Veranstaltungsdauer die Räum- und Streupflicht.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Turnhallen und Bürgerhäuser dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, insbesondere die Sportgeräte, aber auch alle anderen benötigten Geräte und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf auch Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten, durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

- (5) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, Sportgeräte und sonstigen Ausstattungen, wie auch der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (6) Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abliefern.
- (8) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.

### **§ 13 Benutzungsentgelte**

- (1) Der Nutzer/ Veranstalter hat für die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ist durch die Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird dem Nutzer nach der Belegung in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird auf § 3 der Entgeltordnung verwiesen.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die anfallenden Altersversorgungsabgaben, Verlagstantiemen, Musiktantiemen und/oder GEMA-Gebühren und rechnet jeweils direkt mit den entsprechenden Häusern ab.

### **§ 14 Ausnahmevorschriften**

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

## **§ 15** **Zuwiderhandlungen**

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob oder wiederholt verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung befindlichen Anlagen, Räumlichkeiten und deren Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Außerdem ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des genutzten Objektes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese allgemeine Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg vom 01.07.1998 mit Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schömberg, den 15.12.2010

Bettina Mettler  
Bürgermeisterin